

Teilnahmebedingungen für „10 Meter für St. Pauli“

(Stand 03/2018)

Veranstalter ist die Spielbudenplatz Betreibergesellschaft mbH, im Folgenden „wir“ genannt.

1. Unser Angebot

Wir stellen wöchentlich 10m Standfläche auf dem St. Pauli Nachtmarkt kostenfrei zur Verfügung. Bewerber erhalten auf dieser Fläche die Möglichkeit, sich selbst, ihre Institution oder ihr Anliegen den Besuchern des Marktes zu präsentieren. Die Fläche wird wöchentlich neu vergeben.

2. Bewerber

Bewerben können sich Privatpersonen ab 18 Jahren, sowie gemeinnützige oder wohltätige Institutionen und Initiativen, die in St. Pauli und unmittelbarer Umgebung ansässig sind oder deren Anliegen dem Wohle St. Paulis und/oder seiner Bewohner zu Gute kommen.

Von einer Teilnahme ausgeschlossen sind Bewerber,

- deren Absicht der Verkauf von Waren aus wirtschaftlichem Interesse ist,
- die für Dritte oder deren Produkte werben,
- die diskriminierende Inhalte jeglicher Art verbreiten oder bewerben,
- die jugendgefährdende oder illegale Inhalte verbreiten oder bewerben.

Über die Zulassung des Standplatzbewerbers entscheiden wir unter Berücksichtigung des Veranstaltungszieles und der zur Verfügung stehenden Fläche sowie der Eignung des Bewerbers. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen.

3. Bewerbungsschluss

Bewerbungsschluss ist immer der Freitag vor der darauf folgenden Veranstaltung am Mittwoch. Im Falle einer Zusage geben wir dem Bewerber spätestens zwei Tage vor der Veranstaltung, also am Montag, Bescheid.

4. Verkäufe für den guten Zweck

Unter Vorbehalt zulässig sind Verkäufe und Angebote, deren Erlöse vollständig und nachweislich einer gemeinnützigen oder wohltätigen Institution zu Gute kommen. Es muss vor der Zulassung klar mit uns abgestimmt werden, was und wofür verkauft wird.

5. Standfläche

Die zur Verfügung stehende Standfläche beträgt 10m in der Länge und ca. 2,5m in der Breite. Sollte der Standplatzbetreiber nicht die vollen 10m in Anspruch nehmen, kann es sein, dass er sich die Standfläche mit einem oder mehreren Betreibern teilt oder die Fläche am Veranstaltungstag entsprechend gekürzt wird.

Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Veranstaltungsort und -zeiten ergeben sich aus der Standplatzbestätigung. Eigene Stände dürfen nicht fest mit dem Boden verbunden werden. Bauliche Veränderungen an Grund und Boden, grobe Verunreinigungen im Bereich des Standplatzes, sowie räumliche Ausweitung des Standplatzes über das vertragliche Maß hinaus, sind unzulässig. Eventuelle Schäden/Mängel werden auf Kosten des Standplatzbetreibers beseitigt. Dem Standplatzbetreiber wird grundsätzlich nicht gestattet, eigene Sponsoren im Rahmen des Standes mit einzubinden. Hierfür bedarf es einer schriftlichen Genehmigung durch uns. Eigene Medienkooperationen der Standplatzbetreiber sind nicht zulässig. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingung haftet der Standplatzbetreiber für den entstandenen Schaden.

6. Anwesenheit

Der Standplatzbetreiber muss gewährleisten, dass die Standfläche von 16 bis 23 Uhr (Öffnungszeiten des St. Pauli Nachtmarkts) durchgehend besetzt ist.

7. Auf- und Abbau

Der Standplatz wird von uns zugewiesen. Eigenmächtiges Aufbauen ist nicht erlaubt. Werden die Aufbauzeiten nicht eingehalten, kann der Platz anderweitig vergeben werden. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Der Abbau muss in den vorgegebenen Zeiten durchgeführt werden. Anderenfalls hat der Standplatzbetreiber die Kosten für den Abtransport und Lagerung zu tragen. Für Schäden und Entwendungen übernehmen wir keine Haftung. Während des Auf- und Abbaus ist den Anweisungen des Ordnungsdienstes Folge zu leisten. Vorzeitiger Abbau zieht Schadensersatzforderungen nach sich.

8. Verhalten auf der Veranstaltungsfläche

Das Verhalten auf dem Veranstaltungsplatz, sowie der Zustand des Standes und des notwendigen Bau- und Dekorationsmaterials sind so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Auf dem Veranstaltungsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Zu- und Anlieferverkehr kann lediglich außerhalb der Veranstaltungszeiten erfolgen. Das Befahren der Veranstaltungsfläche während der Veranstaltungszeiten ist nicht zulässig. Durch den Standbetreiber dürfen keine akustische Übertragungseinrichtungen betrieben werden. Bei Verstoß kann die Musikanlage durch uns beschlagnahmt werden. Feuerwehrezufahrten, Fluchtwege und Hydranten müssen freigehalten werden. Bei Behinderung muss mit Räumung auf Kosten des Standplatzbetreibers gerechnet werden. Ausgewiesene Parkplätze für Standplatzbetreiber stehen nicht zur Verfügung. Der Standbetreiber verpflichtet sich den Standplatz im Umkreis von 2 Metern um seinen Stand sauber zu halten, diesen sauber zu verlassen und den Restmüll selbst, oder wenn vorhanden in einen dafür bereitstehenden Container zu entsorgen. Eventuelle Kosten für Nachreinigung gehen zu Lasten des Betreibers.

9. Höhere Gewalt, Haftung

Sollte die Standfläche aus Gründen, die wir nicht zu verantworten haben, nicht betrieben werden können oder die Veranstaltung wegen höherer Gewalt, oder behördlichen Anordnungen, verkürzt werden, so hat der Standbetreiber keinen Anspruch auf Erstattung etwaiger entstandener Kosten oder entgangene Einnahmen.

Für auf dem Veranstaltungsgelände eintretende Sach- und Körperschäden der Standplatzbetreiber, bzw. Dritter, infolge Gewalt, Diebstahl, oder sonstiger, gesetzlicher unzulässiger Handlungen wird von uns keine Haftung übernommen. Ein Ausschluss von der Veranstaltung aufgrund eines Verstoßes gegen die Veranstaltungsbedingungen begründet keine Schadensersatzverpflichtung unsererseits gegenüber dem Standbetreiber.

10. Nutzungsrechte von Bildern, Texten und Videos

Für jegliches Text-, Bild- und Bewegtbildmaterial, welches der Standbetreiber und/oder seine Mitarbeiter uns heute und zukünftig überlässt / überlassen, besitzt der Standbetreiber die erforderlichen Nutzungsrechte. Ist die Nennung eines Urhebers erforderlich, teilt er diesen ausdrücklich mit. Für Folgekosten, die aus fehlenden Urheberrechten für uns entstehen, muss der Standbetreiber aufkommen.

Ergänzend gelten die AGB des Veranstalters.